

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5920



BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33
info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung: Merlin Michaelis,
Referent für Flächennutzung
E-Mail:
merlin.michaelis@bund-sh.de

Kiel, 19.01.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

(Drucksache 20/3684)

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten Drucksache, die wir hiermit gerne nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Merlin Michaelis
Referent für Flächennutzung

Spendenkonto
Fürde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Fürde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse anden BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Allgemeine Einordnung

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass die Landesverfassung Schleswig-Holsteins weiterentwickelt und an die drängenden Herausforderungen unserer Zeit angepasst werden soll. Die ökologische Krise, der fortschreitende Klimawandel, der Verlust der biologischen Vielfalt sowie der steigende Flächen- und Ressourcenverbrauch, erfordert eine klare verfassungsrechtliche Orientierung staatlichen Handelns. Verfassungsnormen entfalten dabei nicht nur rechtliche Bindungswirkung, sondern auch eine wichtige Signalwirkung für (kommunale) Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Änderung der Präambel

Die geplante Ergänzung der Präambel um die Worte „die natürlichen Grundlagen des Lebens und“ stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle und notwendige Präzisierung dar. Bereits bisher bekannte sich die Landesverfassung zu nachhaltigem Handeln im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen. Die ausdrückliche Benennung der natürlichen Lebensgrundlagen stärkt diesen Gedanken und macht unmissverständlich deutlich, dass ökologische Belange eine zentrale Grundlage generationengerechter Politik sind.

Wir begrüßen insbesondere, dass damit der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur als politisches Ziel, sondern als tragendes Element des verfassungsrechtlichen Selbstverständnisses des Landes und des resultierenden praktischen Handelns verankert wird. Angesichts der zunehmenden Belastungen von Ökosystemen, Böden, Gewässern und der Atmosphäre kann diese Klarstellung ein wichtiges Signal bieten. Wir erwarten uns, dass Präzisierung dazu beiträgt, ökologische Schutzgüter bei Abwägungsentscheidungen stärker zu berücksichtigen und langfristiges Denken gegenüber kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen zu stärken.

2. Änderung des Artikels 11

Die geplante Neufassung des Artikels 11, wonach die natürlichen Grundlagen des Lebens ausdrücklich „einschließlich des Klimas sowie der Artenvielfalt“ unter besonderen Schutz gestellt werden, begrüßen wir.

Die explizite Nennung des Klimas trägt der Tatsache Rechnung, dass der Klimawandel eine der größten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Ein verfassungsrechtlich verankerter Klimaschutzauftrag kann die Verpflichtung aller staatlichen

Ebenen stärken, wirksame Maßnahmen zur Minderung klimawirksamer Emissionen sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen.

Ebenso wichtig ist die ausdrückliche Aufnahme der Artenvielfalt. Der dramatische Verlust biologischer Vielfalt gefährdet die Stabilität von Ökosystemen und damit zentrale Lebensgrundlagen des Menschen. Die Klarstellung im Verfassungstext unterstreicht die Verantwortung des Landes, dem Artensterben aktiv entgegenzuwirken und Biodiversität als eigenständiges Schutzgut ernst zu nehmen.

Wir sehen in der vorgeschlagenen Änderung eine notwendige Konkretisierung des bestehenden Staatsziels Umweltschutz und empfehlen, diesen Artikel künftig als verbindlichen Maßstab für Gesetzgebung, Planung und Verwaltungshandeln heranzuziehen.

3. Neuer Artikel 11a

Die Einführung eines neuen Artikels 11a zum Thema Wohnen kann aus unserer Sicht unter hinreichenden Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung der Landesverfassung darstellen. Die Sicherung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, die angesichts steigender Mieten, Flächenknappheit und sozialer Ungleichheit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Den vorliegenden Textentwurf für einen neuen Artikel 11a bewerten wir allerdings als unzureichend:

Der vorliegende Entwurf bleibt aus unserer Sicht hinter den Anforderungen einer nachhaltigen Landesentwicklung deutlich zurück und birgt die Gefahr kontraproduktiver Wirkung. Zwar wird die Bedeutung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum anerkannt, jedoch fehlt eine klare und verbindliche Verknüpfung mit den Schutzgütern Umwelt, Klima, Natur und Fläche.

Angesichts der ökologischen Krisen besteht die Gefahr, dass der unzureichend formulierte Verfassungsauftrag zur Wohnraumschaffung in der Praxis zulasten von Klima- und Naturschutz sowie der sparsamen Nutzung von Boden führen wird.

Ebenfalls kritisch sehen wir zudem, dass der Entwurf in seiner jetzigen Formulierung die Verantwortung bereits zum Teil an Gemeinden und Gemeindeverbände delegiert. Eine solche Formulierung wird der Verantwortung des Landes nicht gerecht. Gerade beim Spannungsverhältnis zwischen Wohnraumbedarf, Flächenschutz, Klimazielen und lokalen Sonderinteressen in den Gemeinden bedarf es klarer landespolitischer Leitplanken, verbindlicher Vorgaben und ausreichender Unterstützung der kommunalen Ebene.

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes ist es daher erforderlich, den neuen Artikel 11a so auszugestalten, dass die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum ausdrücklich an die Ziele des

Klima-, Umwelt- und Naturschutzes gebunden werden und die Verantwortung des Landes eindeutig benannt wird.

Der BUND Schleswig-Holstein schlägt folgende Formulierung für einen neuen Artikel 11a vor:

„Das Land wirkt auf die Schaffung und den Erhalt von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hin und definiert eindeutige Zielvorgaben. Es unterstützt dabei Gemeinden und Gemeindeverbände in ihren Anstrengungen. Dabei sind die Erfordernisse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere die sparsame Inanspruchnahme von Fläche sowie der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, verbindlich zu berücksichtigen.“

Neufassung des Artikels 14

Zum einen bewertet der BUND SH grundsätzlich positiv, dass die Neufassung der zunehmenden Bedeutung digitaler Verwaltungsleistungen und eines sicheren digitalen Zugangs zu staatlichen Stellen Rechnung trägt.

Gleichzeitig sehen wir, dass sich der Schwerpunkt in der Neufassung des Artikel 14 deutlich hin zum digitalen Zugang verschiebt. Der bisher ausdrücklich garantierte persönliche und schriftliche Zugang zu Behörden und Gerichten wird nun nicht mehr benannt. Auch die Präzisierung, dass die verbotene Benachteiligung sich auf die „Art des Zugangs“ bezieht, fehlt nun. Auch wenn Absatz 2 ein Benachteiligungsverbot enthält, fehlt eine klare verfassungsrechtliche Absicherung nicht-digitaler Zugangswege.

Gerade für ältere Menschen, sozial benachteiligte Gruppen oder Personen ohne ausreichende digitale Ausstattung oder Kompetenz besteht die Gefahr faktischer Ausschlüsse.

Fazit

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Landesverfassung. Sie stärken den Stellenwert von Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie sozialer Daseinsvorsorge auf verfassungsrechtlicher Ebene und setzen wichtige Leitplanken für eine nachhaltige Entwicklung Schleswig-Holsteins.

Entscheidend wird sein, dass die verfassungsrechtlichen Ziele in der Folge durch ambitionierte Gesetze, konsequente Verwaltungspraxis und konsequenteren Vollzug sowie ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung mit Leben und effizienter Wirkung gefüllt werden.

Der BUND Schleswig-Holstein steht für einen konstruktiven Dialog zur weiteren Ausgestaltung und Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Ziele zur Verfügung.